

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 08/2021

Anlage 1 zu TOP 6

am: Mittwoch, 09.06.2021, um 19.30 Uhr
in der Aula der Grundschule Obertaufkirchen, Kirchplatz 2

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Ehgartner (Vorsitzender)
Schriftführer: VAR Landgraf

Gemeinderäte: Folger Renate, Hartinger Peter,
Hirschstetter Fabian, Huber Robert,
Jungwirth Erich, Kirschner Johann,
Lentner Andreas, Marketsmüller Christof,
Sedlmaier Michael, Stettner Johann jun.,
Stimmer Ulrich, Thalmeier Georg,
Voderholzer Michael, Wimmer Michael

Nichtanwesend waren: ./.

A. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung

Da alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen und anwesend sind, schlägt Bürgermeister Franz Ehgartner eine Erweiterung der Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt 3.d) vor:

„Antrag der Gemeinde Obertaufkirchen auf Umnutzung des bestehenden Krippen-Gruppenraumes in einen Kindergarten-Gruppenraum mit Nebenräumen, Am Sportplatz 5, 84419 Obertaufkirchen, Fl.Nrn. 1055/7 und 1055/4, Gemarkung Obertaufkirchen“

Beschluss:

Mit der Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 3.d) besteht Einverständnis.

AE: 15:0

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.05.2021 (öffentl. Teil)

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird wie vorgelegt genehmigt.

AE: 15:0

3. Vollzug des BauGB

- a) **Bauantrag der Frau Franziska Maier-Breitsamer auf Aufstockung des bestehenden Betriebsgebäudes und Einbau einer Betriebsleiterwohnung im Dachgeschoss auf dem Grundstück Fl.Nr. 725, Gemarkung Obertaufkirchen (Wendenheim 2)**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Bauantrag sein Einvernehmen.

AE: 15:0

- b) **Antrag von Herrn und Frau Michael und Eva Sedlmaier auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Stellner Berg – Teil 2“ zur Errichtung einer Gartenmauer als Stützwand auf dem Grundstück Fl.Nr. 151/2, Gemarkung Oberornau (Stellner Berg 42)**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Antrag auf isolierte Befreiung sein Einvernehmen. Der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

AE: 14:0

Gemeinderatsmitglied Michael Sedlmaier nahm gemäß Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teil.

- c) **Im Genehmigungsverfahren bearbeitete Bauvorhaben:**

Vortrag:

Bürgermeister Franz Ehgartner informiert den Gemeinderat über folgendes im Genehmigungsverfahren bearbeitetes Bauvorhaben:

Schöberl Veronika und Hirschstetter Markus: Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 151/3, Gemarkung Oberornau (Stellner Berg 40)

Kein Beschluss

- d) **Antrag der Gemeinde Obertaufkirchen auf Umnutzung des bestehenden Krippen-Gruppenraumes in einen Kindergarten-Gruppenraum mit Nebenräumen, Am Sportplatz 5, 84419 Obertaufkirchen, Fl.Nrn. 1055/7 und 1055/4, Gemarkung Obertaufkirchen**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Bauantrag sein Einvernehmen.

AE: 15:0

**4. Vollzug des BauGB;
Außenbereichssatzung „Ortsteil Pfaffenkirchen (westlich der Ortsdurchfahrt Pfaffenkirchen)“;
Behandlung der Äußerungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung;
Satzungsbeschluss**

Vortrag:

Bereits in seiner Sitzung vom 09.12.2020 beschloss der Gemeinderat die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ortsteil Pfaffenkirchen (westlich der Ortsdurchfahrt Pfaffenkirchen)“. Auf das dortige Protokoll wird verwiesen. Der zu überplanende Bereich beinhaltet die Grundstücke Fl.Nrn. 1239 (Teilfläche), 1244 (Teilfläche), 1244/1 (Teilfläche), 1245/1 (Teilfläche), 1245/2 (Teilfläche), 1245 (Teilfläche), Gemarkung Obertaufkirchen.

Mit Beschluss vom 09.12.2020 billigte der Gemeinderat den Entwurf der Außenbereichssatzung „Ortsteil Pfaffenkirchen (westlich der Ortsdurchfahrt Pfaffenkirchen)“ des Bauplanungsbüros Erwin Zeug, Lindenstr. 24, 84419 Obertaufkirchen, vom 09.12.2020 und beauftragte die Verwaltung, die öffentliche Auslegung nach § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauBG sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauBG durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in der Zeit vom 23.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021. Der öffentliche Aushang hierzu erfolgte durch Anschlag an den Amtstafeln am 15.12.2020. Ebenfalls wurde darauf verwiesen, dass auf Wunsch die Planung erläutert wird. Ebenso wurde den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.12.2020 Gelegenheit gegeben, bis zum 29.01.2021 zu o.g. Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

Nach Behandlung, Würdigung und Einarbeitung der von den Trägern öffentlicher Belange erhobenen Einwendungen und Anregungen billigte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.03.2021 den Entwurf der Außenbereichssatzung „Ortsteil Pfaffenkirchen (westlich der Ortsdurchfahrt Pfaffenkirchen)“ vom 10.03.2021 und beauftragte die Verwaltung, die erneute öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauBG sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauBG durchzuführen.

Die erneute Beteiligung der Bürger erfolgte in der Zeit vom 16.04.2021 bis einschließlich 17.05.2021. Der öffentliche Aushang hierzu erfolgte durch Anschlag an den Amtstafeln am 08.04.2021. Ebenfalls wurde darauf verwiesen, dass auf Wunsch die Planung erläutert wird.

Ebenso wurde den nachfolgend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.04.2021 Gelegenheit gegeben, bis zum 17.05.2021 zu o.g. Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

- Landratsamt Mühldorf am Inn, Töginger Sr. 18, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Kreisbrandrat, Pettenkoferring 77, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstr. 19, 83022 Rosenheim;
- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn, Stadtplatz 48, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München;
- Staatliches Bauamt Rosenheim, Postfach 100365, 83003 Rosenheim;
- Autobahndirektion Südbayern, Seidlstr. 9 – 11, 80335 München;
- Autobahndirektion Südbayern A94, Alemannenstr. 9, 93053 Regensburg;
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Werkstr. 15, 84513 Töging a. Inn;
- Bayer. Bauernverband, Werkstr. 16, 84513 Töging a. Inn;
- Regierung von Oberbayern - Bergamt, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Amt für Ländliche Entwicklung, Infanteriestr. 1, 80797 München;
- Erzbischöfliches Ordinariat München, Postfach 330360, 80063 München;

- Kath. Pfarramt, Kirchplatz 3, 84419 Obertaufkirchen;
- Evang.-Luth. Pfarramt, Mühlenstr. 6, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Bayernwerk AG, Mobil-Oil-Str. 34, 84539 Ampfing;
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe, Dorfener Str. 40, 84419 Schwindegg;
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Siemensstr. 20, 84030 Landshut;
- Stadtwerke München SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München;
- Erdgas Südbayern, Geretsrieder Str. 30, 84478 Waldkraiburg;
- Gasleitung Fremdplanungsbearbeitung, Postfach 12055, 45312 Essen;
- Industrie- und Handelskammer für München und OB, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München;
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 4, 80333 München;
- Kreishandwerkerschaft Altötting - Mühldorf, Werkstr. 13, 84513 Töging a. Inn;
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land, Heßstr. 130, 80797 München;
- Kreisjugendring, Braunauer Str. 4, 84478 Waldkraiburg;
- Kreisheimatpfleger Peter Huber jun., Ebernhölzlstr. 15, 84419 Schwindegg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Prager Str. 6, 84478 Waldkraiburg;
- Gemeinde Schwindegg, Mühldorfer Str. 54, 84419 Schwindegg;
- Gemeinde Rattenkirchen, Schulstr. 5a, 84431 Heldenstein;
- Gemeinde Reichertsheim, Bräustr. 11, 84437 Reichertsheim;
- Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen;
- Gemeinde St. Wolfgang, Hauptstr. 9, 84427 St. Wolfgang

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

I. Fachliche Empfehlungen bzw. Forderungen

a) Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Schreiben vom 11.05.2021)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Die angepasste Darstellung im Planteil der o.g. Außenbereichssatzung vom 10.03.2021 wird sehr begrüßt. Ebenso werden die Hinweise zu den Starkniederschlägen in Punkt V Hochwasserschutz im Textteil der o.g. Außenbereichssatzung vom 10.03.2021 befürwortet. Hierzu wird jedoch gebeten, den ersten Absatz ersatzlos zu streichen, da die konkreten Maßnahmen hierzu aus dem zweiten Absatz hervorgehen.

Mit Blick auf die teilweise Verrohrung des wasserführenden Grabens zum Ornauer Bach weisen wir darauf hin, dass eine Verrohrung offener Gewässer grundsätzlich nicht den Bewirtschaftungszielen entspricht und entsprechende Abschnitte nach Möglichkeit wieder geöffnet werden sollten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Die Ausführungen zum Hochwasserschutz unter Ziff. V der Satzungsbegründung werden nicht gekürzt, da sie im Rahmen der Satzungsbegründung in ihrer Gesamtheit zum Verständnis der Satzungsfestsetzungen beitragen.

AE: 15:0

d) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 30.04.2021)

Dieser Träger öffentlicher Belange verweist darauf, dass der Hinweis auf Art. 7 BayDSchG im Zuge dieser Planung nicht notwendig sei. Der Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG sei ausreichend.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Kenntnis. Die Hinweise unter Ziff. VI „Denkmalschutz“ der Außenbereichssatzung „Ortsteil Pfaffenkirchen (westlich der Ortsdurchfahrt Pfaffenkirchen)“ zu Art. 7 und 8 BayDSchG werden nicht geändert.

AE: 15:0

B. Äußerungen der Bürger

Im Rahmen des Verfahrens hat ein Bürger bei der Gemeinde fristgerecht Einwendungen erhoben.

In seinem Schreiben vom 22.04.2021 weist der Einwendungsführer darauf hin, dass es sich bei dem neuen Baugebiet um ein Hochwassergebiet handele, dass gemäß dem Wasserwirtschaftsamt nicht bebaut werden dürfe.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Hierzu ist festzustellen, dass das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sowie das Landratsamt Mühldorf a. Inn – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft - als Träger öffentlicher Belange von Beginn an am Verfahren beteiligt waren und die entsprechenden Hinweise und Empfehlungen in der Planung berücksichtigt wurden.

Gemäß dem unter Punkt V „Hochwasserschutz“ bezeichneten Hydraulischen Gutachten des Ingenieurbüros Behringer, das Bestandteil der Außenbereichssatzung ist, werden der westliche und nördliche Teil des Grundstücks im Falle eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses überflutet. Das nördliche Gebäude des im Zentrum des Grundstücks geplanten Doppelhauses liegt dabei im Randbereich der Überschwemmungen mit maximalen Wassertiefen von ca. 10 cm. Im Durchschnitt betragen die Wassertiefen im Bereich des Gebäudes ca. 5 cm. Der Retentionsraumverlust beträgt aufgrund der Bebauung ca. 3 m³. Dieser ist am Baugrundstück auszugleichen, wofür ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.

Die unmittelbaren Nachbargebäude sind vom HQ100-Abfluss des Ornaubaches nicht betroffen. Die minimale Verdrängung von Retentionsraum durch das Bauvorhaben wird nach dem Hydraulischen Gutachten keine negativen Auswirkungen auf die Nachbargebäude haben.

AE: 15:0

Weiter führt der Einwendungsführer an, dass aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Bautätigkeiten in Pfaffenkirchen beiderseits der Ortsdurchfahrten sehr viel mehr Oberflächenwasser anfallt, welches durch die bestehende Abwasserleitung nicht mehr ausreichend durch die zum Ornaubach führenden Leitungen und den öffentlichen Entwässerungsgraben abgeleitet werden könne. Ob die verschiedenen Einleitungen und sonstigen Baumaßnahmen genehmigungspflichtig waren und entsprechende Genehmigungen eingeholt wurden, entziehe sich der Kenntnis des Einwendungsführers. Er bitte darum, entsprechende Kontrollen durchführen zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Bezüglich der Leistungsfähigkeit des offenen Grabens weist die Gemeinde darauf hin, dass bereits im Jahr 2010 auf Antrag der betroffenen Anwohner in Pfaffenkirchen und insbesondere auf Betreiben der Familie des Einwendungsführers hin sowie in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung Rosenheim eine Vergrößerung des Querschnitts des verrohrten Teiles der bestehenden

Regenwasserableitung und eine naturnahe Aufweitung des an die Verrohrung anschließenden offenen Grabens erfolgte.

Ferner wurde im Herbst 2019 – wiederum auf Betreiben der Familie des Einwendungsführers hin – auch der Querschnitt der Regenwasserleitung unter der Ortsstraße Pfaffenkirchen durch den gemeindlichen Bauhof im Rahmen der technischen Möglichkeiten von DN300 auf DN400 aufgeweitet.

Bezüglich sonstiger, in der Vergangenheit erfolgter Baumaßnahmen im Ortsteil Pfaffenkirchen sowie deren Zulässigkeit ist festzuhalten, dass diese nicht Gegenstand des verfahrensgegenständlichen Bauleitplanverfahrens sind und folglich in diesem Rahmen nicht zu prüfen sind. Dazu bleibt ergänzend festzuhalten, dass die Gemeinde nicht Bauaufsichtsbehörde ist und entsprechende Hinweise daher an das zuständige Landratsamt zu richten wären.

AE: 15:0

Außerdem sei nach Auffassung des Einwendungsführers zu klären, wer den Zustand der Rohrleitungen und des öffentlichen Entwässerungsgrabens kontrolliere sowie notwendige Korrekturen und Reparaturarbeiten veranlasse bzw. durchführe oder für deren Durchführung Sorge trage. In diesem Zusammenhang verweist der Einwendungsführer auf ein Schreiben vom 02.09.2019 an die Gemeinde, welches nach seiner Ansicht bisher nicht beantwortet worden sei; er bitte hierzu um Stellungnahme.

Beschluss:

Um die künftige Instandhaltung und dauerhafte Funktionsfähigkeit der bislang nichtöffentlichen Rohrleitung und des im weiteren Verlauf anschließenden offenen Grabens auch durch die Gemeinde zu gewährleisten, sind gemäß § 3 Ziff. 1.4 der Außenbereichssatzung vor Inkrafttreten der Satzung sowohl die Regenwasserableitung auf Fl.Nr. 1245/2, Verrohrung DN400, als auch der bestehende offene Graben auf Fl.Nr. 1245/3 in notarieller Form durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde zu sichern.

Bezüglich der Anmerkung, ein Schreiben des Antragstellers vom 02.09.2019 sei nicht beantwortet worden, ist dem entgegenzuhalten, dass die darin vom Antragsteller aufgeworfenen Fragen und Forderungen zeitnah im Herbst 2019 und für den Antragsteller auch offenkundig durch Veranlassung der geforderten Maßnahmen – Aufweitung der Rohrleitung unter der Ortsstraße, Räumung des offenen Grabens – durch den gemeindlichen Bauhof erledigt wurden. Hierüber wurde – auf ein weiteres Schreiben vom 28.05.2020 hin – die Familie des Verfassers mit E-Mail vom 29.05.2020 zudem nochmals schriftlich in Kenntnis gesetzt.

AE: 15:0

Weiter weist der Einwendungsführer darauf hin, dass nach seiner Kenntnis zwischenzeitlich weitere Einleitungen in die Rohrleitung zum Ornaubach und den anschließenden öffentlichen Entwässerungsgraben vorgenommen worden seien, sodass ein Rückstau entstehe und Oberflächenwasser von der Ostseite der Ortsdurchfahrt nicht mehr ungehindert unter der Straße abfließen könne.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die beschriebene Rohrleitung und der anschließende offene Graben sind bisher nicht Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage. Vielmehr handelt es sich bei den Regenwasserableitungen der einzelnen Anwesen im Ortsteil Pfaffenkirchen um historisch entstandene private Regenwasserableitungen. Über zusätzliche Einleitungen in die Rohrleitung bzw. in den Entwässerungsgraben liegen der Gemeinde keine Erkenntnisse vor.

Ergänzend bleibt wiederum festzuhalten, dass die Gemeinde weder untere Bauaufsichtsbehörde noch untere Wasserrechtsbehörde ist und entsprechende Hinweise daher an das zuständige Landratsamt zu richten wären.

Im Übrigen liegen der Gemeinde – zumal seit Aufweitung des Rohrquerschnitts unter der Ortsstraße im Herbst 2019 – keine Erkenntnisse über einen Rückstau von Oberflächenwasser von der Ostseite der Ortsdurchfahrt her vor.

AE: 15:0

Schließlich nimmt der Einwendungsführer Bezug auf den Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn zur Dammwildhaltung auf Fl.Nr. 1245 aus dem Jahr 1995 und verweist auf den geforderten, jedoch noch nicht erfolgten Rückbau der nur für die Dauer der Dammwildhaltung genehmigten Geländeänderungen nach Beendigung der Dammwildhaltung sowie auf die in dem Bescheid beauftragte freie Zugänglichkeit zu dem Entwässerungsgraben, um bei Bedarf Räumungsarbeiten durchführen zu können.

Beschluss:

Zu dem geforderten Rückbau der Geländeänderungen nach Beendigung der Dammwildhaltung bleibt festzuhalten, dass sich die betreffenden Geländeänderungen außerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung befinden und somit nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind. Die Überwachung der Auflagen des Genehmigungsbescheides obliegt dem Landratsamt als untere Bauaufsichtsbehörde und nicht der Gemeinde. Bezüglich der Zugänglichkeit zu dem Entwässerungsgraben wird auf die in der Außenbereichssatzung festgesetzte Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde verwiesen.

AE: 15:0

Zusammenfassender Beschluss zu der privaten Einwendung:

Der Einwendungsführer hat sich – nach Ablauf der Einwendungsfrist – mit einem weiteren Schreiben vom 07.06.2021 an die Gemeinde gewandt und dabei seine Einwände aus dem Schreiben vom 22.04.2021 nochmals wiederholt bzw. näher ausgeführt. Das Schreiben wurde – in anonymisierter Form ohne Nennung von Namen – von Bürgermeister Franz Ehgartner im Gremium verlesen. Neue, nicht bereits im Einwendungsschreiben vom 22.04.2021 angesprochene Sacheinwände werden in dem Schreiben vom 07.06.2021 nicht vorgetragen.

Die vorstehenden Einzelbeschlüsse beziehen ausdrücklich auch das Vorbringen des Einwendungsführers aus diesem neuerlichen Schreiben vom 07.06.2021 ein.

Im Ergebnis ergibt sich somit aus dem Vorbringen des Einwendungsführers in den Schreiben vom 22.04.2021 und vom 07.06.2021 kein Anlass, Änderungen an dem Entwurf der Außenbereichssatzung vorzunehmen.

AE: 15:0

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Außenbereichssatzung „Ortsteil Pfaffenkirchen (westlich der Ortsdurchfahrt Pfaffenkirchen)“ in der Fassung vom 10.03.2021 als Satzung.

AE: 15:0

**5. Kinderbetreuung;
Beitragsersatz für die Monate März bis Mai 2021**

Beschluss:

Ergänzend zu dem Beitragsersatz des Freistaates Bayern beteiligt sich die Gemeinde auch für die Monate März bis Mai 2021 mit 30 % an der pauschalen Beitragserstattung. Die gemeindliche Beteiligung ist weiterhin auf die Differenz zwischen dem staatlichen Beitragsersatz und dem tatsächlichen Elternbeitrag (Gesamtbeitrag) begrenzt.

AE: 15:0

6. Feststellung der Jahresrechnung 2020 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2020 wird mit einem ergebniswirksamen Soll in Einnahmen und Ausgaben

beim Verwaltungshaushalt in Höhe von	4.573.747,41 EUR und
beim Vermögenshaushalt in Höhe von	2.726.461,05 EUR

Gesamt	7.300.208,46 EUR	festgestellt.
=====		

Die in der Jahresrechnung aufgestellten überplanmäßigen Ausgaben werden durch den Gemeinderat genehmigt. Die Zusammenstellung der Jahresrechnung einschließlich der Aufstellung der überplanmäßigen Ausgaben ist in der Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung der Jahresrechnung 2020.

AE: 15:0

7. Zuschussantrag des Katholischen Kreisbildungswerkes Mühldorf a. Inn e.V. für das Jahr 2021

Beschluss:

Der Gemeinderat gewährt dem Katholischen Kreisbildungswerk Mühldorf a. Inn für das Jahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von 100 Euro.

AE: 15:0

8. Informationen und Bekanntgaben

./.

B. Nichtöffentliche Sitzung